

## **STIFTUNGSGESCHÄFT**

Der Verein "ZIS Studienreisen e.V.", 88682 Salem und Herr Eberhard Leitz, 70193 Stuttgart errichten aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.03.2002 sowie der schriftlichen Erklärung von Herrn Leitz vom 02.03.2002 als "Stifter" eine Stiftung mit dem Namen

### **"ZIS Stiftung für Studienreisen"**

Die Stiftung hat ihren Sitz in 88682 Salem.

Zweck der Stiftung ist in Fortführung des Stipendienprogramms des Vereins "ZIS Studienreisen e.V." die Förderung von Jugendlichen durch Vergabe von Stipendien für Studienreisen im Ausland.

Das Vermögen beträgt bei Gründung € 200.000  
i.W. Euro zweihunderttausend.  
Davon erbringt der Verein "ZIS Studienreisen e.V. Euro 125.000,  
Herr Eberhard Leitz Euro 75.000.

Der Stiftung geben wir die beigefügte Satzung.

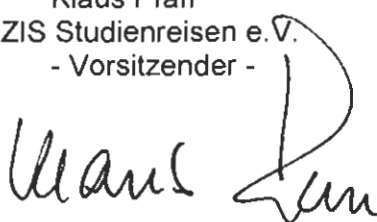
Die Organe der Stiftung sind satzungsgemäß

**der Vorstand**  
**der Stiftungsrat**  
**das Kuratorium**

Die Aufgaben der Organe sind in §§ 7, 9 und 11 der Stiftungssatzung beschrieben.

88682 Salem, den. 15.4.02

Klaus Pfaff  
ZIS Studienreisen e.V.  
- Vorsitzender -



Eberhard Leitz



**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "ZIS Stiftung für Studienreisen"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in 88682 Salem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt werden.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendlichen durch Vergabe von Stipendien für Studienreisen im Ausland, in Fortführung des in der Präambel dieser Satzung wiedergegebenen Stipendienprogramms des Vereins "ZIS Studienreisen e.V."

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird von den Stiftern zunächst mit einem Vermögen von € 200.000 ausgestattet. Davon erbringt der Verein "ZIS Studienreisen e.V." € 125.000, Herr Eberhard Leitz € 75.000. Die Zuwendungen sind zeitnah nach Genehmigung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde sowie nach Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einzuzahlen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Dies kann, sofern steuerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, durch Bildung von Rücklagen erfolgen.

- (4) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bank- und Postscheckguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, wiederum ertragbringend anzulegen.

**§ 5**  
**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen gewähren.

**§ 6**  
**Vorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Leiter der Jury, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern sowie den Ehrenmitgliedern. Im Vorstand sollen möglichst mindestens drei ehemalige Stipendiaten sein. Sofern nicht alle Vorstandsfunktionen besetzt werden können, kann ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Positionen besetzen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden in ihren jeweiligen Vorstandsämtern durch die Mitgliederversammlung des Vereins "ZIS Studienreisen e.V." auf die Dauer von drei Geschäftsjahren bestellt. Die nachfolgenden Bestellungen von Vorstandsmitgliedern in den jeweiligen Vorstandsämtern erfolgen durch den Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Kuratorium gemäß § 9 Abs.2, und zwar ebenfalls auf drei Geschäftsjahre.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Leiter der Geschäftsstelle erhält aus dem Spendenaufkommen eine vom Vorstand festzulegende Vergütung.
- (4) Liegt bis zum Ablauf einer Wahlperiode noch keine Neuwahl des Vorstands vor, so übt der amtierende Vorstand sein Amt bis zum Zeitpunkt der Neuwahl weiter aus.
- (5) Der Leiter der Schule Schloß Salem sowie der Leiter der ZIS-Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (ohne Ehrenmitglieder) anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Beschlüsse, außer nach § 12, können auch, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, in schriftlicher oder fernschriftlicher Form gefasst werden. In jedem Fall sind sie schriftlich festzuhalten.
- (7) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg unbeschadet der Rechte der zuständigen Stiftungsbehörde durch den Stiftungsrat abberufen werden.

**§ 7**  
**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Für den Fall und die Dauer seiner Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes. Er führt die Geschäfte mit Unterstützung des Stiftungsrats sowie des Kuratoriums. Insbesondere ist er verantwortlich für die Durchsetzung des Stipendienprogramms sowie für die möglichst gewinnbringende Anlage des Stiftungsvermögens und für seine Mehrung.
- (3) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat - sowie dem Kuratorium zur Information - mindestens einmal jährlich spätestens mit Ablauf des dritten Monats für das voran gehende Geschäftsjahr seinen Geschäftsbericht in schriftlicher Form vorzulegen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die erste Geschäftsordnung ist mit der Mitgliederversammlung des Vereins "ZIS Studienreisen e.V.", spätere Änderungen mit Stiftungsrat und Kuratorium abzustimmen.

**§ 8**  
**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Unter ihnen sollen ein Drittel Mitglieder des ehemaligen Vereins "ZIS Studienreisen e.V." bzw. des Kuratoriums sein.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins "ZIS Studienreisen e.V." bestellt. Weitere Bestellungen erfolgen durch Kooptation der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Das Amt als Mitglied des Stiftungsrats läuft auf unbestimmte Zeit. Jedes Mitglied kann jedoch jederzeit sein Amt mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende niederlegen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Beschlüsse, außer nach § 12, können auch, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, in schriftlicher oder fernschriftlicher Form gefaßt werden. In jedem Fall sind sie schriftlich festzuhalten.
- (6) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - beruft den Stiftungsrat mindestens einmal jährlich ein, in jedem Falle dann, wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Verfolgung und Sicherung des Stiftungszwecks verlangt.
- (7) Mitglieder des Stiftungsrats können durch die zuständige Stiftungsbehörde abberufen werden.

**§ 9**  
**Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Arbeit des Vorstandes und steht ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Rat und Tat zur Seite.
- (2) Seine Aufgabe ist es insbesondere, in Abstimmung mit dem Kuratorium den Vorstand gemäß § 6 Abs.(3) für jeweils drei Jahre zu bestellen. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Vorstand insgesamt unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg abberufen. Im Fall der Abberufung wie auch im Falle eines sonstigen vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds hat der Stiftungsrat die Aufgabe, durch Bestellung geeigneter Persönlichkeiten den satzungsmäßigen Bestand des Vorstandes und seine Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Für die Dauer der Nichtbesetzung eines Vorstandspostens kann der Stiftungsrat die Aufgabe auch einem anderen Vorstandsmitglied zuordnen.
- (3) Der Stiftungsrat beauftragt einen Prüfer für den Jahresabschluss.
- (4) Der Stiftungsrat stellt den Jahresabschluss fest.

**§ 10**  
**Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht zunächst aus allen Mitgliedern des ehemaligen Vereins "ZIS Studienreisen e.V.". Künftige Mitglieder werden von der Kuratoriumsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand gewählt.
- (2) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit auf eigenen Wunsch austreten. Der Vorstand soll in Abstimmung mit dem Kuratorium Mitglieder abberufen, wenn diese für die Stiftung nicht mehr tätig sind.
- (3) Das Vorstandsmitglied "Leiter der Jury" ist automatisch Sprecher des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich, möglichst gemeinsam mit Vorstand und Stiftungsrat. Die Kuratoriumsversammlung wird vom Sprecher des Kuratoriums einberufen und geleitet. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

**§ 11**  
**Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit, insbesondere bei der Auswahl und Betreuung von Stipendiaten, der Jurierung und Prämierung der eingereichten Studienarbeiten sowie in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 12**  
**Änderungen der Satzung**  
**Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere des Stiftungszwecks, sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeweils des Vorstands, des Stiftungsrats sowie des Kuratoriums. Sie bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsbehörde gem. § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg.

**§ 13**  
**Anfall des Stiftungsvermögens**

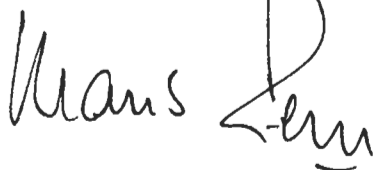
- (1) Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt das Vermögen an die "Kurt-Hahn-Stiftung" in Essen, ersatzweise an den Stipendienfonds der Schule Schloß Salem e.V. in Salem, wobei die Übernahme und Pflege des ZIS-Archivs durch die Schule Schloß Salem Voraussetzung hierfür ist. Ersatzweise fällt es an eine gemeinnützige Einrichtung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt bestimmt wird, und welche dieses ihr zufallende Vermögen zweckentsprechend zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

Salem, den 15.4.02

Klaus Pfaff  
Vorsitzender  
ZIS Studienreisen e.V.



Eberhard Leitz

